

2.2. Süßmoste geklärt (blank) aus

Brombeeren	78 l = 112 Flaschen	0,71	Inhalt
	156)>	0,51	»
Edelebereschen	102 l = 146 »	0,71)
	204 »	0,51	»
Erdbeeren	78 l = 112 »	0,71	»
	156 »	0,51	»
Heidelbeeren	78 l = 112 »	0,71	»
	156 »»	0,51	>*
Holunder, schwarz	78 l = 112 »>	0,71	»
	156 »>	0,51	»
Johannisbeeren, rot und weiß	91 l = 130 »	0,71	»
	182 »	0,51	»
Johannisbeeren, schwarz	102 l = 146 »	0,71	»
	204 »	0,51	»
Quitten	71 l = 102 »»	0,71	»»
	142 »	0,51	n
Rhabarber	81 l = 116 »	0,71	»
	162 »	0,51	»
Sauerkirschen	84 l = 120 »	0,71	»»
	168 »	0,51	»
Stachelbeeren	78 l = 112 »	0,71	»
	156 »	0,51	»*
3. Obst-Mischnektare und -trünke sowie Obst-Nektare und -Trünke	56 l = 80 Flaschen	0,71	Inhalt
	112 „	0,51	„
4. Bei Inlandtraubenweinen, Fruchtweinen und Perlwein gelten die gleichen Mindeststückgabesätze wie für geklärte (blanke) Obstsaft- und Süßmoste der jeweiligen Fruchtarten.			
5. Fruchtschaumweine	54 l = 72 Flaschen	0,751	Inhalt

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Leistungspreise gemäß § 7 Abs. 1

	0,7 l-Flasche	0,5 l-Flasche
— Obstsaft	0,33 M	0,30 M
— Süßmoste	0,36 M	0,32 M
— Obst-Mischnektare und -trünke	0,36 M	0,32 M
— Obst-Nektare und -Trünke	0,36 M	0,32 M
— Inlandtraubenweine (naturrein oder verbessert)	0,42 M	0,37 M
— Apfel-, Birnen- und Obstweine, herb	0,36 M	0,32 M
— Perlwein	0,61 M	—
— Fruchttischweine	0,38 M	0,34 M
— Fruchtdessertweine	0,42 M	0,37 M
	0,75 l-Flasche	
— Fruchtschaumweine	1,40 M	

**Anordnung
über den Notaufenthalt
von ausländischen Wasserfahrzeugen
in den Seegewässern
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 17. September 1982**

Auf der Grundlage des § 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sind ausländische Wasserfahrzeuge (nachfolgend Wasserfahrzeuge genannt) zu einem Notaufenthalt in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 13 Absätze 2 und 3 und § 15 Abs. 4 des Grenzgesetzes gezwungen, haben sie in Abhängigkeit vom Anlaß des Notaufenthaltes die in der Anlage aufgeführten Seegebiete oder die Häfen

Wismar
Rostock
Stralsund
Saßnitz

anzulaufen.

(2) Das Einlaufen in Sperrgebiete ist grundsätzlich verboten. Den Anweisungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist Folge zu leisten.

§ 2

(1) Wasserfahrzeuge, die zum Zwecke des Notaufenthaltes einen der im § 1 Abs. 1 genannten Häfen anlaufen müssen, haben sich direkt oder über Rügen-Radio bei der Zentralen Seenotrettungs-, Verkehrs- und Eisbrecherleitstelle in Rostock-Warnemünde oder bei den Verkehrsleitstellen der Aufsichtsbereiche Wismar, Stralsund oder Saßnitz des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Verkehrsleitstellen genannt) unter Angabe des Einlaufgrundes anzumelden und um die Erteilung der Verkehrsleiterlaubnis zu ersuchen.

(2) Die Anmeldung muß folgende Angaben über das Wasserfahrzeug enthalten:

- Name und Unterscheidungssignal,
- Heimathafen und Nationalität,
- Bruttovermessung,
- Länge, Breite und Tiefgang,
- Art und Menge der Ladung, insbesondere der gefährlichen Güter,
- Zustand von Besatzung und Fahrzeug,
- benötigte Hilfeleistung.

(3) Ein Wasserfahrzeug, das nicht über die erforderlichen nachrichtentechnischen Anlagen verfügt, darf ohne Verkehrsleiterlaubnis einlaufen. Der Führer des Wasserfahrzeuges hat sich unverzüglich nach dem Einlaufen bei der zuständigen Verkehrsleitstelle mit den geforderten Angaben gemäß Abs. 2 anzumelden.

§ 3

Rechtsträger bzw. Eigentümer oder Nutzer von Häfen oder Hafenanlagen haben auf Anforderung der Verkehrsleitstellen entsprechende Liegeplätze für den Notaufenthalt von Wasserfahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen begründen keine Verpflichtung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz daraus entstehender Kosten.

§ 4

(1) Die Anforderung von Dienstleistungen zur Ausführung von Reparaturen, dringend erforderlicher Versorgung oder medizinischer Hilfe bei Notaufenthalt ist an den VEB Schiffsmaklerei Rostock zu richten. Dem VEB Schiffsmaklerei Rostock obliegt die Einleitung und Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die in den Fällen des Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden Betriebe und Einrichtungen haben dem VEB Schiffsmaklerei Rostock unverzüglich die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unberechtigt einen Notaufenthalt in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik in Anspruch nimmt,
- b) unbegründet andere als die in dieser Anordnung bezeichnete Seegebiete oder Häfen innerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik zum Notaufenthalt benutzt,